

**Satzung der Stadt Luckenwalde
über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen
für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage
und Kostenersatz für die Herstellung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen
auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie
auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
vom 18.12.2002**

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	18.12.2002	Nr. 02/2003 S. 2 – 4	3800/2002	

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von verwaltungsverfahren-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) und den §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) sowie § 23 der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.12.2002 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 17.12.2002 folgende Satzung beschlossen.

**1. Abschnitt
Beitragsrechtliche Regelungen**

**§ 1
Anschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Stadt Luckenwalde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 KAG Bbg.
- (2) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist (z. B. Bebauungsplan), wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

II / 6.10.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Beitragsmaßstab

A

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird das unterschiedliche Maß der Ausnutzung der Grundstücke berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan oder ein Vorhaben- und Erschließungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
 - 1. bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die tatsächliche Grundstücksfläche gerechnet von der Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - 2. bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der, der Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben bei der Ermittlung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

- (3) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Grundstücksfläche der an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 höchstens jedoch die Fläche des Baugrundstücks maßgebend.

Die nach Satz 1 ermittelte Abgeltungsfläche soll durch einen Lageplan als Anlage zum Beitragsbescheid ausgewiesen werden.

B

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit/Ausnutzung wird die Grundstücksfläche mit einem v. Hundertsatz angesetzt, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|--|-----------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung | 100 v. H. |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung | 125 v. H. |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung | 150 v. H. |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung | 175 v. H. |
| e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung | 200 v. H. |
- (2) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan nur die Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaute/bebaubare Grundstücke.
- (5) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen aber bebaubar sind, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.
- (6) Die Absätze 1 bis einschließlich 5 gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch erreicht hat.
- (7) In Gebieten gemäß § 34 Baugesetzbuch und im Außenbereich sowie bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan eine Geschosszahl oder eine Baumassenzahl nicht festsetzt, sind
- | |
|--|
| a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Für den Fall, dass die tatsächlichen vorhandene Geschosszahl hinter der zulässigen zurückbleibt, ist letztere der Beitragsabrechnung zu Grunde zu legen. |
| b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gilt die hierzu getroffene Regelung in der brandenburgischen Bauordnung. |
- (8) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss angerechnet.
- (9) Grundstücke, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaut oder bebaubar sind, wie z.B. Sportplätze, Freibäder und Friedhöfe, werden nur mit 50 v. H. der Grundstücksfläche angesetzt.

II / 6.10.

- (10) Wird ein bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag bisher nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit gebunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück gemäß A bis B Abs. 9 nachzuzahlen.

§ 4 Beitragssatz

Der Anschlussbeitrag für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt

2,83 EUR

je qm der durch Anwendung der Zuschläge nach § 3 dieser Satzung ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß § 3 B Abs. 10 dieser Satzung mit der Vereinigung der Grundstücke.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 7 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Kanalbaumaßnahme im Einzugsbereich der Grundstücke begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen auf den Kanalanschlussbeitrag, höchstens jedoch bis in Höhe des gem. § 4 dieser Satzung ermittelten Kanalanschlussbeitragsatzes, erheben.

§ 8 Fälligkeit

Der Kanalanschlussbeitrag wird 2 Monate nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Ablösung des Kanalanschlussbeitrages

Der Kanalanschlussbeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach den Festsetzungen des § 4 dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

2. Abschnitt Aufwandsersatz für Grundstücksanschlussleitungen

§ 10 Aufwandsersatz

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG Bbg. zu ersetzen.
- (2) Der Aufwandsersatz ist auch für Grundstücksanschlussleitungen im Druckentwässerungssystem zu leisten.
- (3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

§ 11 Ermittlung des Aufwandsersatzes

- (1) Der Aufwand für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen wird nach Einheitssätzen ermittelt.
Der Einheitssatz beträgt je laufenden Meter Grundstücksanschlussleitung

93,54 EUR

Schmutzwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten bei der Ermittlung der Länge der Grundstücksanschlussleitung als straßenmittig verlaufend. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Aufwandsersatz für jede Leitung berechnet.

II / 6.10.

- (2) Der Aufwand für die Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen ist der Stadt in tatsächlich geleisteter Höhe zu erstatten. Erstattungspflichtig ist derjenige, in dessen Verantwortungssphäre die Ursache für Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und Unterhaltung entstanden ist.

§ 12 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 13 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Aufwandsersatzes das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils erstattungspflichtig.
- (5) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so haften die in den Absätzen 1 - 3 aufgeführten Erstattungspflichtigen als Gesamtschuldner sowie die in Abs. 4 Satz 2 aufgeführten Erstattungspflichtigen entsprechend ihres Miteigentumsanteils.

§ 14 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

**3. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 15
Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Abs. 1 gilt für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

**§ 16
Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und der Kostenersatz nach Maßgabe der §§ 222 ff Abgabenordnung (AO) gestundet werden.

**§ 17
Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

**§ 18
Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 19
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06.01.1998 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und Kostenersatz für die Herstellung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 20.03.2002 außer Kraft.

Luckenwalde, 18.12.2002

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

Fritz Lindner
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

**Veröffentlicht: Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde
Nr. 2 vom 29.01.2003**